Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2194

30.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2194 DES RATES

vom 22. September 2026

zur Ermächtigung Spaniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom [1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Wochen vor der Annahme dieses Beschlusses haben sich geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten weltweit auf die Lieferketten von Erdöl und Erdölerzeugnissen ausgewirkt und zu einem starken und anhaltenden Anstieg der Groß- und Einzelhandelspreise von Energieerzeugnissen geführt. Diese Preissteigerungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere auf schutzbedürftige Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar.

(2) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026 den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen anerkannt. Er ersuchte die Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um nationale befristete und gezielte Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Kraftstoffpreise infolge der Krise im Nahen Osten abgemildert werden; zugleich betonte er, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich sei, da sich der Konflikt im Nahen Osten unmittelbar auf die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Europa auswirke.

(3) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die in der genannten Richtlinie genannten Mindeststeuerbeträge kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.

(4) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Flexibilitätsregelungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, zeitlich begrenzte Flexibilitätsregelungen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.

(5) Vorübergehende Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse können durch eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise Privathaushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation könnten solche vorübergehenden Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument sein, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung der Wirtschaft entgegenzuwirken.

(6) Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 und vom 15. Juli 2026 beantragten die spanischen Behörden gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG eine Ermächtigung, auf Gasöl, unverbleites Benzin und deren Biokomponenten, die als Kraftstoff verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden. Diese ermäßigten Steuersätze würden unter den in der genannten Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen festgesetzt werden.

[1] ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj.

(7) Den spanischen Behörden zufolge zielt die Anwendung ermäßigter Verbrauchsteuersätze darauf ab, die Auswirkungen des Preisanstiegs von Gasöl, unverbleitem Benzin und deren Biokomponenten infolge der geopolitischen Lage abzumildern, von denen sowohl die Haushalte als auch die Unternehmen direkt oder indirekt durch Zweitrundeneffekte betroffen sind.

(8) Die Kommission hat die beantragte Ermächtigung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen dürfte. Angesichts ihrer kurzen Dauer und der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl wird die beantragte Ausnahmeregelung als angemessen und verhältnismäßig erachtet, da ein Gleichgewicht zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und dem dringenden Erfordernis, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen, hergestellt werden muss.

(9) Spanien sollte daher ermächtigt werden, vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze unterhalb der Mindeststeuerbeträge in der Union auf Gasöl, unverbleites Benzin und deren Biokomponenten, die als Kraftstoff verwendet werden, anzuwenden.

(10) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund des genannten Artikels gewährte Ermächtigung zeitlich befristet sein. Für den Fall, dass der Rat auf Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des AEUV neue Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für als Kraftstoffe verwendetes Gasöl und unverbleites Benzin festsetzt, mit denen die vorliegende Ermächtigung nicht mehr vereinbar wäre, sollte jedoch vorgesehen werden, dass diese Ermächtigung ab dem Tag, an dem diese neuen Mindeststeuerbeträge anwendbar werden, nicht mehr gilt.

(11) Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben.

(12) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, die folgenden Ermäßigungen der Steuersätze unter die in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Mindeststeuerbeträge anzuwenden:

a) Ermäßigung der Steuersätze um bis zu 55,08 EUR je 1 000 Liter für unverbleites Benzin mit einer Oktanzahl von 98 oder höher und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch eines solchen unverbleiten Benzins mit Bioethanol oder Biomethanol bestehen;

b) Ermäßigung der Steuersätze um bis zu 86,31 EUR je 1 000 Liter für unverbleites Benzin mit einer niedrigeren Oktanzahl als 98 und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch eines solchen unverbleiten Benzins mit Bioethanol oder Biomethanol bestehen;

c) Ermäßigung der Steuersätze um bis zu 151 EUR je 1 000 Liter für Gasöl und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch aus Diesel und Biodiesel bestehen und als Kraftstoff für andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Zwecke verwendet werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. September 2026.

Sollte der Rat jedoch auf Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des AEUV neue Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, einführen, womit die Ermächtigung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses nicht mehr vereinbar wäre, so gilt dieser Beschluss ab dem Tag, an dem diese neuen Mindeststeuerbeträge anwendbar werden, nicht mehr.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BYRNE